

dem nicht deutscher Abstammung und von vorehelichen Kindern eines nicht deutschstämmigen Ehegatten, der mit einem deutschen Volkszugehörigen verheiratet war, in die Deutsche Volksliste. Darin heißt es unter anderem abschließend:

„Ich bitte dafür Sorge zu tragen, daß Pflegekinder, uneheliche Kinder eines nicht deutschstämmigen Ehepaares und Stiefkinder, die von einem nicht deutschstämmigen Ehepartner stammen, aus der deutschen Familiengemeinschaft entfernt werden, wenn sie nach den vorstehenden Grundsätzen, insbesondere wegen erbgesundheitlicher oder rassischer Minderwertigkeit, nicht in die Deutsche Volksliste aufgenommen werden können. Solche Kinder sind dann wie die rassisch nicht gemusterten polnischen Waisenkinder zu behandeln.“

Im Jahre 1943 wurde an Stelle Fricks Himmler zum Reichsminister des Innern und zum Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung ernannt. Staatssekretär Pfundtner wurde in den Wartestand versetzt, und Unterabteilungsleiter Hering schied aus dem Dienst aus. An seine Stelle trat in einer Reihe von Fragen der Angeklagte. Von nun an durfte er Anweisungen und Erlasse nicht nur ausarbeiten, sondern auch unterzeichnen. In der Beweisaufnahme sind zahlreiche derartige Anweisungen oder Erlasse, die die Unterschrift des Angeklagten tragen, verlesen worden.

So Unterzeichnete er am 31. Dezember 1943 einen umfangreichen Runderlaß über Urkunden in Angelegenheiten der deutschen Staatsangehörigkeit in den in deutsche Verwaltung genommenen oder von deutschen Truppen besetzten Gebieten. Der Runderlaß ging durch Abdruck an alle Staatsangehörigkeitsbehörden, an den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, den Reichsprotector in Böhmen und Mähren, den Generalgouverneur in Krakau, die Reichskommissare für die besetzten norwegischen Gebiete und die besetzten niederländischen Gebiete, die Chefs der Zivilverwaltung in der Untersteiermark, in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, im Elsaß, in Lothringen, in Luxemburg und für den Bezirk Bialystok und den Sonderbeauftragten des RMDI bei der Einwanderungszentralstelle in Litzmannstadt.

Der Runderlaß regelte die Zuständigkeit dieser Dienststellen, die von ihnen zu verwendenden Urkunden, die für die Ausstellung und Verwendung der Urkunden geltenden Vorschriften und bestimmte u. a. für die Staatsangehörigkeitsausweise folgendes:

*.Diese Ausweise sind nur für die Benutzung im Inlande bestimmt. Vor der Erteilung von Staatsangehörigkeitsausweisen an Personen, die vor ihrer Niederlassung in einem in deutsche Verwaltung genommenen oder von deutschen Truppen besetzten Gebiet ihre letzte Niederlassung oder ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiet des Großdeutschen Reiches oder in einem andern in deutsche Verwaltung genommenen oder von deutschen Truppen besetzten Gebiet gehabt haben, ist regelmäßig durch Rückfrage bei der für die letzte Niederlassung zuständigen Verwaltungsbehörde festzustellen, ob der Ausstellung Bedenken entgegen stehen.“

Der Runderlaß regelte weiter die Handhabung der Heimatscheine, ihre Versagung und Beschränkung, ihre Gültigkeitsdauer und Erneuerung und auch die Voraussetzungen für die Ausstellung von Entlassungsurkunden über die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit.

Ebenfalls am 31. Dezember 1943 richtete der Angeklagte an den Regierungspräsidenten in Kattowitz, der ihm einen Bericht übersandt hatte, ein Schreiben* in dem er u. a. auf folgendes hinwies:

„Deutschstämmige Optanten, die auch nach der Option nicht zu ihrem Volkstum zurückgefunden haben, sondern politisch im Polentum aufgegangen sind, erfüllen regelmäßig nur die Voraussetzungen zur

Aufnahme in Abteilung 4 der Deutschen Volksliste. Falls Sie hiernach deutschstämmige Optanten sowie Optanten, die abstammungsmäßig zur kaschubischen, masurischen oder oberschlesischen Bevölkerungsgruppe gehören, gemäß Verordnung vom 4. März 1941 als unbeschränkte Staatsangehörige oder als Staatsangehörige auf Widerruf anerkennen wollen, bitte ich mir stets die Akten vorher vorzulegen.“

Diese Maßnahme des Angeklagten kann nur bezweckt haben zu verhindern, daß beim Regierungspräsidenten in Kattowitz zu nachsichtig verfahren wurde bei der Eingruppierung in die einzelnen Abteilungen der Volksliste.

Runderlasse und andere Anweisungen der Abteilung I des RMDI wurden grundsätzlich vom Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes-SS zum Anlaß genommen, den ihm nachgeordneten Stellen Hinweise zu geben, die die Beachtung derartiger Anweisungen bezweckten. Das ergibt sich u. a. aus einem Schreiben des Chefs des Rasse- und Siedlungshauptamtes-SS vom 5. August 1944, in dem er auf die Änderung eines Erlasses der Abteilung I des RMDI hinweist, welche das Heiratsalter von Schutzangehörigen polnischen Volkstums erheblich heraufgesetzt hatte. Danach durften schutzangehörige Männer nicht vor Vollendung des 28. und Frauen nicht vor Vollendung des 25. Lebensjahres eine Ehe eingehen.

Die enge Zusammenarbeit des RMDI mit dem Leiter der Parteikanzlei, dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, dem Reichssicherheitshauptamt und dem Rasse- und Siedlungshauptamt-SS in allen Fragen, die die Volksliste betreffen, ergibt sich daraus, daß zu beabsichtigten Regelungen in diesen Fragen von jeder dieser Stellen jeweils Besprechungen mit Vertretern der anderen Stellen abgehalten wurden und der Entwurf der beabsichtigten Regelung diesen Stellen nochmals zur Stellungnahme zugeleitet wurde.

Der Angeklagte war mindestens bis zum 17. Februar 1945 als leitender Mitarbeiter der Abteilung I des RMDI an der Durchführung der Volksliste und der damit verbundenen Staatsangehörigkeitsfragen beteiligt. So wies er mit Schreiben vom 13. Juli 1944, das an alle für die Ausfertigung von Einbürgerungsurkunden zuständigen Behörden des Reichsgebiets ergangen ist, auf die im Runderlaß vom 2. Februar 1943 geregelten Voraussetzungen für die Anerkennung als deutscher Staatsangehöriger auf Widerruf und auf die Anordnung 50/1 des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums vom 30. September 1941 hin. Da er befürchtete, daß diese Anordnung Himmlers bei den Staatsangehörigkeitsbehörden inzwischen in Vergessenheit geraten war, übersandte er einen Abdruck dieser Anordnung zur Kenntnis und Beachtung und wies darauf hin, daß ihr Geltungsbereich durch die Bestimmung in Ziff. 4 II B seines vorgenannten Runderlasses vom 2. Februar 1943 erweitert worden war. Die dem Schreiben des Angeklagten beigegebene Anordnung Himmlers bezieht sich auf die von dem Angeklagten ausgearbeiteten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit vom 13. März 1941 und ordnet unter anderem an:

„Die für die Aufnahme in die Abteilung III der Deutschen Volksliste vorgesehenen bzw. bereits aufgenommenen Personen, deren deutsche Abstammung nicht mehr sicher nachweisbar ist, sind rassisch zu überprüfen.“

... Ein negatives Ergebnis der rassischen Überprüfung hat zwangsläufig Ablehnung des Aufnahmeantrages bzw. Streichung aus der Deutschen Volksliste zur Folge. Mit der rassischen Überprüfung beauftragt ich das Rasse- und Siedlungshauptamt-SS in Berlin.“